

Peter Niederhäuser

DURCH DER HERSCHAFFT WILLEN LIP UND GUOT GEWAGET

Winterthur im Appenzellerkrieg

Anno domini 1405, do die Appenzeller sich iren herren abgeworfen und inen nit wollten gehorsam sin, hat die herrschaft von Österrich sij wellen mitt gwallt gehorsam machen; verordnet die herrschafft ein grossen züg an die Appenzeller. Also zügend vil herren, ritter und knecht, wolten die Appenzeller straffen. Do empfiengends die Appenzeller und schlügents, behielten das feld und den sig. Da verlürend die von Winterthûr 95 man, unnder inen ward ouch erschlagen juncker Larentz von Saal, schültheiß und hoptman deren von Winterthûr.¹

Mit wenigen Zeilen nur streifte Laurenz Bosshart, Geistlicher im Augustinerchorherrenstift Heiligberg bei Winterthur, in seiner kurz nach 1530 abgeschlossenen Winterthurer Chronik die als Appenzellerkriege bekannt gewordenen Ereignisse. Im Zentrum stand die Schlacht am Stoss vom 17. Juni 1405, die für die habsburgischen Truppen und damit für den Winterthurer Auszug mit einer vernichtenden Niederlage endete. Über die Wahrnehmung oder die Auswirkungen dieses Ereignisses im städtischen Alltag schwieg sich der Chronist hingegen aus. Bei seiner Schilderung hielt sich Bosshart an andere, wohl in zürcherischem Umfeld entstandene Vorlagen, in erster Linie an die »Klingenbergerchronik«, die der Schlacht am Stoss einen längeren Abschnitt widmete und dabei festhielt: *Es verlurent von Wintertur erber redlich lüt, die iren harnasch truogent, 95 manen. Die selb statt verlur allerswarlichost [schwerstens, P. N.]*² Unter den Opfern, so berichtete die »Klingenbergerchronik« weiter, befanden sich der Winterthurer Schultheiss Laurenz von Sal und verschiedene, mit der Stadt enger verbundene Adlige wie Hans von Seen oder Walter von Gachnang. Winterthur stand mit diesen für eine Kleinstadt enormen Verlusten nicht alleine, hatte doch auch Feldkirch rund 80 Tote zu beklagen.³

Es lohnt sich deshalb, die Appenzellerkriege für einmal aus anderer Perspektive zu betrachten und nach den Auswirkungen der Wirren auf kleinstädtische Politik und Gesellschaft zu fragen. Die blutigen Auseinandersetzungen um die Herrschaftsverhältnisse in der Ostschweiz wurden bisher, in Anlehnung an die »Klingenbergerchronik«, auf eine Konfrontation zwischen adligen Ritterheeren und ländlich-bäuerlichem Aufgebot zugespitzt. Vergessen gingen dabei die militärischen Leistungen der Habsburgerstädte, wie die Schlacht am Stoss deutlich macht, aber auch anderer nichtadliger habsburgischer Untertanen, zählte doch

das »Reisen«, also der Kriegsdienst, zu den Pflichten landesherrlicher Städte wie Landschaften.

Eine Bestandesaufnahme fällt allerdings nicht gerade leicht: Während auf der Seite des Adels die Namen der Opfer dank Chroniken, Stiftungen und anderen Memorialhinweisen recht gut bekannt sind, fehlen für die städtischen Verluste – abgesehen allenfalls von dürren Zahlen – entsprechende Aufzählungen. Die militärischen Leistungen von Städten lassen sich auch deshalb nur schwer fassen, weil die Überlieferung im Falle der Ostschweizer Landstädtchen sich bis ins 15. Jahrhundert als höchst lückenhaft erweist, dem bescheidenen politischen Gewicht der landesherrlichen Orte entsprechend.⁴ Diese waren, mit Ausnahme des immer eigenständigeren St. Gallen, auf der regionalen Ebene bestenfalls Nebenakteure, die nur am Rande auf die Auseinandersetzungen Einfluss nehmen konnten und in einen Konflikt hineingezogen wurden, der ihnen je länger, je weniger Spielraum gewährte. Fiel der landesherrliche Schirm weg, hatten sie den anstürmenden appenzellischen »Bauern« kaum etwas entgegenzusetzen.⁵ Eine Annäherung ist auch deshalb schwierig, weil die habsburgische Landesherrschaft in der Ostschweiz um 1400 vergleichsweise schwach ausgeprägt war und die Integration der Kleinstädte in die herrschaftlichen Netzwerke damit kaum erfasst werden kann. Das durch familieninterne Konflikte gesplante Haus Habsburg orientierte sich seit längerer Zeit weitgehend nach Osten und interessierte sich höchstens aus finanziellen und militärischen Gründen für seine Städte in den vorderen Landen.⁶ War es deshalb kaum Zufall, dass Orte wie Feldkirch oder Winterthur in der Schlacht am Stoss die Hauptlast der Verluste erleiden mussten?

Kriege waren und sind immer auch eine Zeit der Krisen, die, wie in der Ostschweiz des frühen 15. Jahrhunderts, einen langfristigen Wandlungsprozess begleiten können. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die Ereignisse in den Jahren nach 1400 nicht nur die Herrschaftsstrukturen, sondern auch die – bisher wenig erforschte – Städtelandschaft in Mitleidenschaft gezogen haben. Dabei stellt sich allerdings die Frage, welche Aussagen überhaupt möglich sind und wie stark sich Stadt- und Kriegsgeschichte gegenseitig bedingen.

Obwohl scheinbar peripher gelegen, bietet sich die habsburgische Landstadt Winterthur für weitergehende Forschungen an. Im Vergleich mit anderen Kleinstädten erweist sich die kommunale Überlieferung als erstaunlich reichhaltig, so dass Rückschlüsse auf Begleiterscheinungen und Folgen des Krieges möglich werden, die weit über den militärischen Aspekt hinausreichen und einen neuen Blick auf Träger der städtischen Politik freigeben. Das Beispiel Winterthur ist auch deshalb lohnend, weil der Ort zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu jenen habsburgischen Städten zählte, die in der Ostschweiz zentralere Aufgaben wahrnehmen konnten und so deutlich mehr Gewicht besaßen als landesherrliche Kleinstädtchen wie Bülach, Kyburg oder Frauenfeld. Um 1400 lässt sich in dieser Beziehung in Winterthur ein deutlicher Entwicklungsschub feststellen: Die Ausgliederung aus der Grafschaft Kyburg, die Verleihung neuer Privilegien und die Bindung des thurgauischen Landgerichts an den städtischen Rat verschafften dem Ort mit seinen vielleicht 1500 Einwohnern eine Eigenständigkeit, die sich auch in der Verfestigung des städtischen Gemeinwesens und einer auffallend aktiven

Burgrechtspolitik niederschlug.⁷ Ohne wirtschaftlich oder strategisch eine wichtigere Rolle zu spielen, nahm Winterthur innerhalb der habsburgischen Ostschweiz doch eine besondere Stellung ein.

Diese Einbindung in die Landesherrschaft war zweifellos mitverantwortlich, dass Winterthurer Bürger in der Schlacht am Stoss einen besonders hohen Blutzoll entrichten mussten. Die Schlacht am Stoss und ihre unmittelbaren Auswirkungen bilden jedoch nur einen Aspekt. Ein zweiter Abschnitt geht der Frage nach, wie der eigentlich weit vom Konfliktherd entfernte Ort in die Wirren verstrickt wurde, während ein dritter und letzter Teil die längerfristigen Folgen der Niederlage untersucht. Die Vorgänge in und um Winterthur geben damit nicht nur Aufschluss über eine Stadt in Kriegszeiten, sondern auch über die Einbindung der Städte in die habsburgische Landesherrschaft. Der Appenzellerkrieg wird auf diese Weise für einmal vom Rande her und aus dem Blickwinkel einer nur mit Einschränkung als Kriegspartei zu bezeichnenden Kraft betrachtet.

DER KRIEG ALS KATASTROPHE

*Wissend ôch, lieben frünt, das ôch uf die selben mitwochen wol viertusend man uss dem Rintal an den Stoss gegen Appenzell gezogen sint. Also hant die von Appenzell wol tusedt man lâssen ziehen in ir letzi und hant si da angriffen und vil erschlagen, daz si ietzo hand ob 2 1/2 hundert panzern an der bütung [Beute, P. N.] und findent all tag me; so sint ir vil ertrunken.*⁸ Kurze Zeit nach der Schlacht am Stoss verfasst, schildert dieses von St. Gallen vermutlich an Schwyz gerichtete Schreiben als einziger erhaltener »Augenzeugenbericht« die Vorgänge vom 17. Juni 1405 oberhalb von Altstätten. Der Brief, der von 250 erbeuteten Rüstungen spricht, passt zur chronikalischen Überlieferung, die von 350 Toten berichtet, unter denen sich, wie bereits erwähnt, 95 Winterthurer befunden haben sollen. Doch wie zuverlässig ist diese Zahl? Während die Namen zahlreicher bei diesem Kriegszug umgekommener Adliger bekannt sind, fehlen für die Stadtbürger, mit Ausnahme des Schultheissen, entsprechende Hinweise. Zudem weist Winterthur um 1400 vielleicht 300 Haushaltungen auf – hatte wirklich jede dritte Familie ein Opfer zu beklagen?⁹

Ein Blick auf die Jahrzeiten nährt allfällige Skepsis: Der 17. Juni ist im Jahrzeitenbuch nicht hervorgehoben; eine städtische Jahrzeit für die Gefallenen, wie beispielsweise in Rapperswil, fehlt. Die Schlacht war damit nicht, wie eigentlich bei diesem einschneidenden Ereignis zu erwarten wäre, direkt im städtischen Gedenken verankert.¹⁰ Über das ganze Jahr verteilt, finden sich im Jahrzeitenbuch insgesamt nur gerade sechs Einträge von Personen, die in Appenzell ums Leben gekommen waren, nämlich der Schneider Heinrich Schwarz, Johannes Leman, Walter Hugi, der Metzger Johannes Matzinger, Rudolf Hünikon und Schultheiss Laurenz von Sal.¹¹ Drei dieser Männer gehörten dem Kleinen Rat an, zählten also zur Oberschicht. Wo aber bleiben die übrigen beinahe 90 Winterthurer?

Die Schlacht hat tatsächlich Spuren hinterlassen, wenn auch an anderer Stelle: An Ostern 1405 setzt das älteste Ratsprotokoll ein, ein Buch, das städtische Abrechnungen, Burgrechtsaufnahmen, Satzungen und Wahlen in Ämter verzeichnet. Belege für ältere entsprechende Schriftstücke fehlen, was darauf hinweist, dass Ratsprotokolle erst 1405 eingeführt wurden, als Antwort vermutlich auf grundlegende Wandlungen inner- wie ausserhalb der Stadt, die mit dem Krieg und der Frage der Finanzkontrolle zusammenhingen.

Einer der ersten Einträge datiert vom 3. Juni 1405. Genau zwei Wochen vor der Schlacht am Stoss liess der Winterthurer Rat die Harnische »anleiten«, also besteuern.¹² Im Vorfeld des Auszugs des städtischen Aufgebots wurde ein Verzeichnis angelegt, das Harnische, Panzer, Handschuhe und Huben (Helme) auflistete. Erwähnt wurden gegen 300 Personen, unter ihnen auch Frauen. Ins Auge stechen grosse wirtschaftliche und politische Unterschiede. Rund 50 Winterthurerinnen und Winterthurer kamen für einen Panzer auf, also eine vollständige Rüstung, gegen 30 für mehr als zwei Harnische. Ein Grossteil dieser Männer gehörte dem Grossen oder Kleinen Rat an; allein die Kleinräte wurden in ihrer Mehrheit mit je drei bis acht Harnischen veranschlagt. Auch wenn die Grundlage dieses Verzeichnisses offen bleiben muss – listet es wirklich vorhandene Rüstungsgegenstände auf oder wurde den Bürgern eine dem Vermögen entsprechende Ausrüstung auferlegt, wofür der Einbezug von zwei Klöstern sprechen würde? –, so macht es doch den Zusammenhang von ökonomischer Potenz und politischer Mitsprache sichtbar. Fassbar wird zudem das zahlenmässige Gewicht der städtischen Truppen, die das landesherrliche Aufgebot zumindest quantitativ verstärkten.

Eine nachträgliche Neu-Nutzung der Liste gibt den Blick auf die Katastrophe frei. Im Dezember 1405 verfügte der Rat nämlich eine weitere Harnischanleite, wobei der Schreiber sich auf das bisherige Verzeichnis abstützte und Änderungen direkt in den Text flickte. Weil er eine deutlich kräftigere Tinte verwendete, sind die Abweichungen klar zu erkennen. Einige Namen wurden durchgestrichen, bei anderen hatte sich die Ausrüstung beispielsweise von einem zu einem halben Harnisch reduziert, verschiedene Einträge ergänzte der Schreiber mit *uxor* (Frau), *kind* oder der weiblichen Endung *-in* – Belege für den in der Zwischenzeit erfolgten Tod des männlichen Familienvorstandes. Ein Vergleich der beiden ein halbes Jahr auseinander liegenden Listen zeigt bei über 50 Personen Abweichungen in der Namensgebung. Nicht alle Änderungen müssen mit der Schlacht am Stoss zusammenhängen, das Ausmass der Katastrophe tritt hier aber deutlich ans Tageslicht. Falls die Harnischanleite nur die Haushaltsvorstände, nicht aber im gleichen Haus wohnende Söhne erfasst hatte, so könnten die chronikalischen Berichte mit ihren 95 Toten durchaus zutreffen. Praktisch alle Familien dürften von der Niederlage betroffen gewesen sein.

Der 17. Juni 1405 hat zusätzliche Spuren hinterlassen. In den Monaten nach der Schlacht kommen in den Quellen auffallend häufig Nachlassregelungen und Erbfragen zur Sprache. Im August beispielsweise verliess Herzog Friedrich in Schaffhausen einer Winterthurer Witwe habsburgische Lehen und vermittelte der städtische Rat im Erbstreit zwischen einer Witwe und ihren Stiefsöhnen. Ende 1405 urteilte der Rat in der Auseinandersetzung zwischen einer Witwe und ihrem Grossvater um Verschreibungen, im Frühjahr 1406 schliesslich bestä-

tigte der Abt von St. Gallen in Winterthur Vergabungen einer Witwe, deren Mann inwendig jaresfrist von todes wegen abgangen ist.¹³ Ebenso aufschlussreich für die »Bewältigung« der Niederlage sind Abrechnungen in den Ratsprotokollen, die einen Blick auf die finanziellen Folgen des landesherrlichen Kriegszuges für die Kleinstadt freigeben. Ende August wurde dem Priester, der die ünsern ze Altstetten vergrub, zwölf Gulden überwiesen, wenig später rechneten einige Bürger, manchmal im Namen ihrer verstorbenen Verwandten, mit dem Rat wegen Soldforderungen ab, die in Zusammenhang standen mit dem Auszug nach Bregenz, Altstätten, Sargans und an den Stoss.¹⁴ Ein weiterer Bereich betraf die Gefangenen: Mehrere in Appenzell festgehaltene Winterthurer wurden gegen 600 Pfund Kautio[n]n freigelassen, zwei in Winterthur inhaftierte Appenzeller sollten gegen die Zahlung von 90 Pfund freikommen.¹⁵

Bisher nicht thematisiert wurde ein Faktum, dessen Bedeutung kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. In der Schlacht fiel Laurenz von Sal, der seit 1397 ohne Unterbruch das Schultheissenamt ausgeübt hatte, zusammen mit den Kleinräten Rudolf Hünikon und Walter Hugi – für die städtische Politik ein spürbarer Aderlass. Die jahrzehntelange Vorherrschaft der Adelsfamilie von Sal endete abrupt. Eine grössere Umschichtung zeichnete sich im Rat ab, die am 28. Juni 1405 in der – von Herzog Friedrich nachträglich bestätigten – Wahl von Götz Schultheiss unterm Schopf zum Schultheissen und am 30. Juni in der weitgehenden Neubesetzung der Ratssitze ihren Ausdruck fand.¹⁶ Zählte Laurenz von Sal vor der Schlacht zu den wichtigsten Trägern der Winterthurer Politik, so stand Götz Schultheiss ab Juni 1405 dem Rat beinahe ebenso unangefochten vor. Es lohnt sich deshalb, die Vor- und Nachgeschichte genauer zu untersuchen, die am Beispiel der beiden Hauptpersonen Auskunft über den Spielraum städtischer Politik in Krisenzeiten und den Einfluss einzelner Persönlichkeiten auf die Entscheidungsfindung innerhalb der Stadtmauern geben können. Blenden wir zuerst zur Vorgeschichte zurück, die eng mit der Person von Laurenz von Sal verbunden ist.

BEZIEHUNGSNETZE UND REGIONALPOLITIK

Den Herren von Sal war es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelungen, in Winterthur eine dominante Stellung zu erringen, was in der städtischen Gesellschaft mit ihrer recht breit abgestützten Führungsgruppe keine Selbstverständlichkeit darstellte. Nachdem Hans von Sal zwischen 1340 und 1350 verschiedentlich als Stadtoberhaupt nachweisbar ist, übte sein Sohn Konrad von Sal von 1364 bis 1396 ohne Unterbruch das Schultheissenamt aus – so lange wie kein Winterthurer vor und nach ihm.¹⁷ Inhaber von Habsburger, Hohenklinger, Sanktgaller und Reichenauer Lehen und verwandt mit Familien des Landadels und der städtischen Oberschicht, war Konrad von Sal auch ausserhalb der Stadt hoch angesehen. Eng mit der österreichischen Landesherrschaft verbunden, zählte er zwischen 1389 und 1395 als herzoglicher Rat zu den einflussreichsten Männern der habsburgischen Ostschweiz.¹⁸

Symbol dieser Integration ins fürstliche Gefolge war die Heirat seines Sohnes Laurenz mit Ursula von Ems, Tochter des bei Sempach umgekommenen habsburgischen Vogtes Eglolf von Ems.¹⁹ Diese Heirat könnte im Dezember 1393 stattgefunden haben, als sich Herzog Leopold mit seinem Landvogt Engelhard von Weinsberg und dem Hofstaat in Winterthur aufhielt. Anwesend war neben dem Winterthurer Schultheissen und habsburgischen Rat Konrad von Sal nämlich auch Ulrich von Ems, Onkel (und Vormund?) von Ursula, österreichischer Vogt in Feldkirch und habsburgischer Rat – eine ideale Gelegenheit für eine standesgemässe Eheverbindung innerhalb der habsburgischen Klientel.²⁰

Nach dem Hinschied seines Vater trat Laurenz von Sal sofort in dessen Fussesstapfen. Von 1397 bis zu seinem Tod in der Schlacht am Stoss ist er ohne Unterbruch als Schultheiss nachweisbar; gleichzeitig stand er in enger Beziehung zu Herzog Leopold. So regelte er 1399 habsburgische Schulden in Rapperswil, nahm Einfluss auf die österreichische Verwaltung und Kriegführung im Thurgau und reiste 1403 zum Fürsten nach Graz.²¹ Überraschender – und ein deutliches Indiz für sein regionales Ansehen – sind Kontakte zu den Grafen von Toggenburg und zur Abtei St. Gallen. Obwohl Schultheiss, agierte Laurenz von Sal, sich auf verwandtschaftliche, landesherrliche und lehensrechtliche Netzwerke abstützend, weit über den städtischen Rahmen hinaus. Die Nähe zu den Herren von Ems, deren ansehnlicher Besitz im Rheintal von den Appenzellern unmittelbar bedroht war, liess ihn denn auch direkt in den Appenzellerkrieg eingreifen. Im Frühjahr 1402 besiegelte er ein Übereinkommen des bei Winterthur sesshaften Heinrich von Gachnang mit St. Gallen und Appenzell, Anfang 1403 erschien er als Anwalt habsburgischer Interessen auf dem Tag der Reichsstädte, und Ende 1403 vertrat er bei weiteren Friedensverhandlungen in Zürich die Anliegen des Abtes von St. Gallen Appenzell gegenüber.²²

Zusammen mit Laurenz von Sal findet häufig Hans von Seen Erwähnung, Mitbesitzer der Herrschaft Wülflingen bei Winterthur und eines ansehnlichen Stadthofes in Winterthur, wo er verbürgrechtet war. Das Leben der beiden Adligen weist Parallelen auf, zählte doch das Geschlecht der von Seen zu den wichtigen Parteigängern Habsburgs, stand in engem Kontakt mit dem Abt von St. Gallen, der sich 1406 im Winterthurer Stadthaus der Herren von Seen aufhielt, und war über Klara von Seen, eine Base von Hans, mit den Herren von Rosenberg verwandtschaftlich verbunden, einer Familie, die Herrschaftsrechte im Rheintal besass und ihrerseits mit den Ems verschwägert war.²³ Politische und familiäre Interessen gingen damit Hand in Hand. Die Herren von Ems, Rosenberg, Sal und Seen bildeten einen »Clan« mit gleichen Grundlagen und Interessen, der in den Appenzellerwirren ebenso klar zugunsten der Abtei St. Gallen und Habsburgs Stellung bezog, wie er von den beiden Mächten als Vertreter der Herrschaft vor Ort gestützt wurde. So amtete der Schwager von Laurenz von Sal, Ulrich der Jüngere von Ems, seit spätestens 1398 als österreichischer Vogt in Rheineck, während dessen Onkel als Vogt in Feldkirch residierte.²⁴ Dermassen eng mit der Landesherrschaft verknüpft, stand für die Herren von Ems und Rosenberg das eigene Überleben im Rheintal auf dem Spiel. Die Anlehnung an die beiden tonangebenden Mächte bot Chancen, barg aber vor allem Risiken: In der Schlacht am Stoss verloren neben Laurenz von Sal auch Hans von Seen, Gosswig

von Ems, Ulrich von Rosenberg und Walter von Gachnang ihr Leben. Dieser Aderlass setzte dem verwandtschaftlichen Netzwerk praktisch ein Ende.²⁵

Angesichts der Verbindung von Herrschaft und Familie gewann die erste Phase des Appenzellerkrieges für Winterthur eine überraschende Färbung. Die Stadt kam nicht, wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre, über die landesherrliche Politik mit dem Krieg in Berührung. Vielmehr kann die Schlacht am Stoss als Höhe- und Endpunkt einer Politik verstanden werden, die in erster Linie vom Schultheissen und einzelnen adligen Ausburgern getragen wurde. Der auffallend aktive Laurenz von Sal handelte weniger als Vertreter der Stadt, die immerhin einmal als Ort schiedsgerichtlicher Verhandlungen diente, denn als Wahrer familiärer Interessen und als Parteigänger des Abtes. Als Winterthurer Bürger hätte Abt Kuno von St. Gallen allerdings durchaus Anspruch auf städtische Hilfe geltend machen können.²⁶ Der erstaunliche Spielraum des Schultheissen hing überdies vom Haus Habsburg ab, das bis 1404 durch innere Auseinandersetzungen gespalten war und sich in der Ostschweiz überaus passiv verhielt. Eigentlich ein Amts- und Vertrauensmann der Herrschaft, trat Laurenz von Sal auf regionaler Ebene überaus eigenständig auf, was sich mit dem Herrschaftsantritt von Herzog Friedrich im Frühsommer 1404 jedoch schlagartig änderte. Unter der Leitung des Fürsten wurden die Vorbereitungen für einen Kriegszug gegen Appenzell von Schaffhausen aus, der provisorischen Residenz des Fürsten, energisch vorangetrieben, während die Winterthurer Politik, worauf die Harnischanleite hinweist, in den Sog herzoglichen Krisenmanagements geriet – oder doch nicht ganz?

Als Herzog Friedrich mit der Belagerung von St. Gallen und der Entsetzung des bedrohten Altstätten einen Zangenangriff auf das Appenzellerland einleitete, schickte er ausgerechnet das Winterthurer Aufgebot ins Rheintal. Was für Feldkirch und das voralbergische Aufgebot durchaus Sinn machte, war für Winterthur mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden, der vor dem Hintergrund der oben dargestellten verwandtschaftlicher Netzwerke in ein neues Licht rückt. Bei Altstätten befand sich einer der herrschaftlichen Stützpunkte der Herren von Ems, und die Verlustliste zeigt denn auch deutlich das gemeinsame Vorgehen des oben skizzierten »Clans«. Hatte der Schultheiss Laurenz von Sal für eine Verlegung des Winterthurer Auszugs ins Rheintal plädiert, um so die Interessen seiner Verwandten besser verteidigen zu können?

Welche Pläne auch immer geschmiedet wurden, mit der Niederlage vom 17. Juni 1405 verschwand Habsburg für längere Zeit als Ordnungsmacht von der Bildfläche. Im Machtvakuum entstand der »Bund ob dem See«, der nun erfolgreich die Initiative an sich riss.²⁷ Winterthur hingegen schien plötzlich weit entfernt vom Krisengebiet und war bei der personellen Bewältigung der Katastrophe vorerst allzu stark mit sich selber beschäftigt, um in der Regionalpolitik mitwirken zu können. Zwar wohnte der Abt von St. Gallen im Frühjahr 1406 vorübergehend im Haus der Herren von Seen in Winterthur und erhielt die Stadt als Dank für die *grossen mue* [Mühe, P. N.] und *arbeit* [...] in den *gegenwürttigen leuffen* [Unruhen, P. N.] von Herzog Leopold die Gnade, Bussen und Fälle für Befestigungsarbeiten nutzen zu können, während Herzog Friedrich Ende 1406 Rechte und Freiheiten bestätigte. Weitere Berührungspunkte sind

jedoch weder mit dem geistlichen Bürger noch mit dem Stadtherrn überliefert.²⁸ Zudem bewegte sich Winterthur wieder in einem ganz anderen Umfeld. Mit dem Tod von Laurenz von Sal war jene Familie, die über Jahrzehnte die städtische Politik wie keine zweite geprägt hatte, vorübergehend ausgeschaltet; damit brachen die Kontakte in Richtung Rheintal und Vorarlberg ab.

Winterthur kam aber nicht zur Ruhe, auch wenn das städtische Aufgebot vorerst nicht mehr in den Krieg zu ziehen hatte. Vielmehr brachen die Wirren im Sommer 1407 unvermittelt über die Stadt herein, als appenzellische Truppen bis praktisch vor ihre Tore zogen – eine Herausforderung, die überleitet zu einer dritten Annäherung an das Thema Stadt im Krieg und einen präziseren Blick auf die politischen Verhältnisse innerhalb der Stadtmauern ermöglicht.

ZÜRICH ODER ÖSTERREICH?

Am 2. September 1407 schloss Winterthur unter dem Eindruck eines appenzellschwyzerischen Vorstosses in die Umgebung Winterthurs ein ewiges Burgrecht mit Zürich, ein Bündnis, mit dem die städtische Führung eine Option ins Spiel brachte, die bisher nie auch nur entfernt zur Diskussion gestanden hatte. Für den Zürcher Rat, der sich seit einiger Zeit als neue Ordnungsmacht der Ostschweiz verstand, war dies zweifellos ein grosser Erfolg. Und für Winterthur? Mit diesem Vertrag stand die Stadt nicht alleine: Zum selben Zeitpunkt traten Ulrich von Landenberg mit der Burg Alt-Regensburg, Verena von Ebersberg mit Weisslingen und Wetzikon, Hans von Bonstetten mit Uster, Wilberg und Gündisau sowie Hermann von Hohenlandenberg, etwas später Beringer von Landenberg und das Städtchen Neu-Regensburg in das Burgrecht Zürichs und sicherten dem Rat der Limmatstadt die Nutzung der Burgen oder – bei Konflikten mit Habsburg – allenfalls Neutralität zu.²⁹ Wenig später lehnte sich der habsburgische Aargau bei Bern an. Nachdem Zürich bereits früher wichtige österreichische Pfandschaften erworben hatte, schien die endgültige Auflösung der habsburgischen Landesherrschaft in der weiteren Umgebung von Zürich nur noch eine Frage der Zeit.

Wenige Monate später waren diese Bündnisse jedoch weitgehend Makulatur. Nach der Niederlage des Bundes ob dem See vor Bregenz Anfang 1408 schlug das Pendel wieder in die andere Richtung aus. Mit Hilfe der Ritterschaft zum Georgenschild vermochte Habsburg seine höchst angeschlagene Position in der Ostschweiz erneut zu festigen; Zürich hatte das Nachsehen. Im März 1408 beispielsweise billigte Herzog Friedrich nachträglich das Burgrecht seines Dienstmanns Hans von Bonstetten mit Zürich, um es von der fürstlichen Gnade abhängig zu machen, während das ewige Winterthurer Burgrecht sang- und klanglos verschwand.³⁰ Die Zäsur schien im Falle von Winterthur aber tiefer zu gehen als anderswo. So berichtet die »Klingenbergerchronik«, dass die von winterthur burger ze zürich wurdend, doch ward es falschlich und haimlichen angetragen, wan es was ze wintertur nit jederman lieb, und besunder der gemaind. Es ward

och der gewaltigost ze wintertur darumb offentlich ertrenkt, hiess götz schulthaiss, und tät das graff herman von sulz, des hertzogen landtvogt³¹ Ein falsches Bündnis und ein Burgrecht gegen den Willen vieler Winterthurer, dazu ein allzu eigenmächtiger Schultheiss, der auf merkwürdige Weise dafür büssen musste – die Chronik zeichnet ein Bild, das die Ereignisse in Winterthur in einem höchst dramatischen Licht darstellt. Was genau hatte sich aber in den wenigen Monaten zwischen Sommer 1407 und Frühjahr 1408 tatsächlich abgespielt?

Dass die Annäherung der beiden benachbarten Städte kaum freiwillig erfolgt war, macht der Burgrechtsvertrag deutlich, der einige höchst bemerkenswerte Eigenheiten aufweist. Auffallend ist zunächst einmal eine Einleitung, die einen guten Drittel des Textes umfasst und weitschweifig die Gründe für das Burgrecht erläutert. Zürich verkündete, dass die stat Wintertur üns ze wissen getan und fürbracht hant, dass Österreich in Krieg mit Appenzell kam und deswegen viel Schaden entstand. So hätten Herren und Städte wie Winterthur durch der selben ir herschaft willen lip und guot gewaget und wê getan. Jetzt seien die Appenzeller und die mit ihnen verbündeten Schwyzer in den Thurgau gezogen und hätten die Stadt Wil und die Burgen Sonnenberg, Spiegelberg, Tannegg, Bichelsee und Elgg erobert wie auch die vesti und das ampt ze Kiburg, daz selb ampt ze allen siten an si [die Winterthurer] stiesse. Auch hätten verschiedene Adlige zu Appenzell schwören müssen, um Leib und Gut zu bewahren, da von Habsburg kein entschütung [Entsetzung, P. N.], hilfe noch schirm zu erwarten sei. Um dester bas bi der egenanten ir herschaft beliben zu können und von ir nicht getrengt zu werden, wolle Winterthur ein ewiges Burgrecht mit Zürich schliessen.³² Die unmittelbare Bedrohung durch die Appenzeller und der fehlende Schirm der Stadtherrschaft waren jene Argumente, die das Winterthurer Vorgehen zu bestimmen schienen. Dazu passt, dass im ersten Absatz des eigentlichen Vertragstextes die Rechte Habsburgs ausdrücklich vorbehalten wurden. Doch bereits der dritte Abschnitt schrieb die Neutralität Winterthurs in einem allfälligen Krieg zwischen Zürich und Österreich fest. Die Unterschutzstellung unter den eidgenössischen Ort und der Wunsch, weiterhin bei der alten Stadtherrschaft verbleiben zu können, standen in einem unauflöselichen Widerspruch und lassen den Eindruck entstehen, das ewige Bündnis sei von den sich überstürzenden Ereignissen und divergierenden Interessen diktiert worden.

Der Burgrechtsbrief fällt nicht nur durch seinen Inhalt aus dem Rahmen vergleichbarer Abkommen. Ins Auge sticht auch die Überlieferungssituation. Das einzige erhaltene Original befindet sich im Staatsarchiv Zürich und ist nur mit dem Zürcher Siegel beglaubigt; von einer von Winterthur besiegelten Ausfertigung fehlt hingegen jede Spur.³³ Offensichtlich wurden die beiden von je einer Partei besiegelten Ausfertigungen nie, wie bei einer »Ratifizierung« üblich, ausgetauscht. Damit stellt sich aber die Frage, ob dieses Burgrecht wirklich Rechtsgültigkeit erlangt und in Winterthur der schultheiss, der rat und all burger gemeinlich einen Eid auf den Vertrag abgelegt hatten.

Verschiedene Hinweise sprechen dafür, dass Zürich im Herbst 1407 Winterthur als Bündnispartner verstand – und umgekehrt. Während das Winterthurer Ratsprotokoll eine vermutlich Ende September oder Anfang Oktober 1407 erstellte Liste jener Ausburger enthält, die das Burgrecht mit Zürich beschwören sollten, und ein adliger Ausburger im Oktober aus-

drücklich och daz burgrecht Zurich gesworn hett untz an eins schultheissen und ratz absagen, bezeichnete die Limmatstadt am 23. Oktober in einem Brief an Schwyz die Winterthurer als ihre Bürger.³⁴ Doch bereits am 20. Oktober forderte der habsburgische Landvogt Winterthur zur Hilfe gegen die Appenzeller auf, ohne das Burgrecht auch nur zu erwähnen.³⁵ War es möglich, dass die Annäherung Winterthurs an Zürich bereits wenige Wochen nach Abschluss des Bündnisses hinfällig geworden war?

Greifbarer werden die Verhältnisse in Winterthur erst im Frühjahr 1408. Am 25. März – und nicht wie bis anhin üblich im Juni – wurde der Rat *nach des landvogtz und gemeiner burger ze Winterthur [...] willen und erkantnust also besetzt* [bestimmt, P. N.], wobei Götz Schultheiss unterm Schopf, der nach dem Tod von Laurenz von Sal das Schultheissenamt über längere Zeit ausgeübt hatte, spurlos aus den Quellen verschwand.³⁶ Hatte der Schultheiss und seine Familie »im Zusammenhang mit einem politischen Richtungswechsel ihre Führungsrolle verloren«?³⁷ Oder wurde der Winterthurer Stadtadlige tatsächlich vom Landvogt öffentlich ertränkt, wie die »Klingenbergerchronik« ausführt – »ein Opfer österreichischer (sic!) Ohnmacht, adeliger Willkür und persönlichen Hasses« und damit »ein Märtyrer Winterthurs«?³⁸ Und musste Winterthur auf Druck des Landvogts wirklich dem Burgrecht mit Zürich abschwören?³⁹

ZWISCHEN HERRSCHAFT UND AUTONOMIE

Die Wahlen im März 1408 und die damit verbundenen Vorgänge bedeuteten nach der Schlacht am Stoss zweifellos einen zweiten Eckpunkt in der Geschichte Winterthurs zur Zeit der Appenzellerkriege. Die Niederlage, verbunden mit der Neuverteilung der Macht innerhalb der Stadt und dem offensichtlichen Versagen Habsburgs als Ordnungsmacht, hatte unter dem Eindruck des Siegeszuges von appenzellischen Truppen bis vor die Tore Winterthurs die Herrschaftsverhältnisse inner- wie ausserhalb der Stadtmauern gefährlich ins Wanken gebracht. Ohne unbedingt einen Machtwechsel anzustreben, suchte der Winterthurer Rat »neue Beziehungen zu potenten Herrschaftsträgern in der unmittelbaren Nachbarschaft« und schloss ein Burgrecht mit Zürich, das zwar vordergründig die habsburgischen Rechte stützte, insgesamt aber kaum im Interesse der Stadtherrschaft war.⁴⁰ Die Option einer neuen Schutzmacht war ein weiterer Schritt in Richtung Emanzipation von der bisherigen Herrschaft, ohne aber vorerst eine neue Entwicklung einzuleiten, da die Niederlage der Appenzeller vor Bregenz das Rad zurückdrehte. Mit der Einsetzung eines erneuerten Rates nahm Habsburg wieder Einfluss auf die städtische Politik.

Die Ereignisse in den Jahren 1407 und 1408 wurden bisher weitgehend über die chronikalische Überlieferung wahrgenommen, die Götz Schultheiss als mehr oder weniger willkürliches Opfer des Richtungswechsels bezeichnet. Ein in Innsbruck erhaltenes Kopialheft mit Briefen des Grafen Hermann von Sulz, habsburgischer Landvogt von 1406 bis 1411/12, gibt

jedoch unmittelbar Aufschluss über die Vorgänge und wirft – zusammen mit weiteren Quellen – Licht auf die schwankenden Beziehungen zwischen der Stadt und ihrer Herrschaft, Beziehungen wohlverstanden, die trotz des Burgrechts nie abgebrochen waren, wie der oben erwähnte Brief des Landvogts an Winterthur deutlich macht.⁴¹ Doch was spielte sich in diesen Tagen in Winterthur ab?

Laut einer um 1420 entstandenen Fassung der Chronik der Stadt Zürich kam der Landvogt am 24. März 1408 nach Winterthur und liess angeblich die Bürger das Burgrecht abschwören. Am folgenden Tag fanden, belegt durch Einträge im Ratsprotokoll, die Wahlen der Räten statt, wenn nicht unbedingt mit Beteiligung, so doch mit Willen des Landvogts. Nicht gewählt oder bestätigt wurde in Abweichung vom üblichen Vorgehen der Schultheiss; der im Frühsommer 1407 gewählte Heinrich von Huntzikon blieb aber nicht im Amt, sondern wurde zu einem unbestimmten Zeitpunkt durch Heinrich Rüdger den Älteren ersetzt.⁴² Die Anwesenheit des Landvogts ist urkundlich allerdings erst einen Monat später dokumentiert. In drei am 25. April 1408 aus Winterthur abgeschickten Briefen brachte Hermann von Sulz Zürich gegenüber Verstösse gegen den Frieden, die schlechte Behandlung von Winterthur und schliesslich Götz Schultheiss zur Sprache – die einzige zeitgenössische Quelle, die das Schicksal des Winterthurers benannt. Der Landvogt wünschte nämlich Klarheit über das Gerede, dass er vor der Limmatstadt nicht sicher sei, weil er *geheissen und empfolhen hab Götz Schultheissen von Winterthur ertrenken, der ein verschulter man gewesen ist gen miner gnediger herschafft von Österrich von söllichs unredlichs handels wegen*.⁴³ Das Verschulden des Schultheissen kann sich nur auf das Burgrecht beziehen, das laut »Klingenbergerchronik« *falschlich und haimlichen angetragen und nit jederman lieb war*.⁴⁴ Dafür musste der Winterthurer Ratsherr, so merkwürdig das klingen mag, mit dem schmachlichen Tod durch Ertrinken büssen. Das Handeln von Götz Schultheiss erregte vielleicht gerade deshalb Anstoss, weil er aus einer der alten Ratsfamilien stammte, eng mit dem Landadel verschwägert war und über bedeutende habsburgische Lehen verfügte, die er sich noch Anfang 1407 von Herzog Friedrich bestätigen liess.⁴⁵ Der Winterthurer schien – so der mögliche Eindruck – seinen Herrn verraten zu haben.

Unklar bleibt jedoch die chronologische Abfolge der Ereignisse. Die Ertränkung könnte noch vor dem Machtwechsel im Frühjahr 1408 stattgefunden haben. Eine am 3. Oktober 1407 in Winterthur ausgestellte Urkunde erwähnt Götz Schultheiss als verstorben – scheint die Bestrafung des in den Augen des habsburgischen Landvogtes allzu treulosen Mannes deshalb unmittelbar nach Abschluss des Burgrechtes erfolgt zu sein?⁴⁶ Tatsächlich befand sich Hermann von Sulz im September und Oktober in der Ostschweiz: Am 2. September wehrte er in Frauenfeld einen Angriff der appenzellisch-schwyzerischen Truppen ab, am 17. Oktober bat er Freiburg von Diessenhofen aus um Hilfe. Am 20. Oktober schliesslich forderte er von Frauenfeld aus Winterthur zu Leistungen auf und bezog sich auf ein kürzlich stattgefundenes Treffen mit Winterthurer Boten in Diessenhofen.⁴⁷ Gut möglich, dass Götz Schultheiss im September 1407 entweder in Frauenfeld oder in Diessenhofen den Landvogt traf und als Sündenbock für das Burgrecht büssen musste. Nur – war damit die Ver-

antwortung für die Annäherung an Zürich geklärt und Winterthur wieder ein habsburgischer Ort?

Aus landesherrlicher Sicht spielte die Wahrung der herrschaftlichen Interessen mit der Einsetzung eines loyalen Rates im Frühjahr 1408 zweifellos eine wichtigere Rolle als die Ertränkung von Götz Schultheiss, die nicht unbedingt mit Wissen des Herzogs geschehen sein musste. Bei der Wahl der Ratsherren hingegen handelte der Landvogt wahrscheinlich in direktem Auftrag des Fürsten, der sich zu diesem Zeitpunkt in Konstanz aufhielt und die Verhältnisse in Winterthur sicher kannte.⁴⁸ Die Einflussnahme in Winterthur macht denn auch deutlich, mit welchen Mitteln die Herrschaft im Notfall ihre Interessen durchzusetzen und die städtische Politik zu steuern verstand. Die Erneuerung des Rates ging nämlich tiefer als sonst üblich. Neben Götz Schultheiss schieden vier weitere Ratsherren aus, Hans Thürr, Hans Nudung, Heinrich Sirnacher und Rudi Lochli – ein auffälliger Aderlass in einem zwölfköpfigen Rat. In Anlehnung an die »Klingenbergerchronik«, die von Opposition gegen den Abschluss des Burgrechtes mit Zürich berichtet, kann diese Erneuerung des Rates nicht nur als Zeichen habsburgischer Macht, sondern auch als Indiz für eine Spaltung von Rat und Stadt verstanden werden. Praktisch alle der 1408 ausgeschlossenen Ratsherren urkundeten wiederholt mit Götz Schultheiss zusammen.⁴⁹ Zu dieser »Fraktion« gehörte zudem Hans Bassersdorf, der als Stadtknecht die rechte Hand und gelegentlich Statthalter des Schultheissen war und deshalb eng mit Götz Schultheiss zusammenarbeitete.⁵⁰ Da ist es kaum Zufall, dass Bassersdorf nach dem Richtungswechsel in den Dienst Zürichs trat – offensichtlich ohne Billigung Winterthurs, das die Güter des abtrünnigen Stadtknechtes in Haft legen liess – und sich im Frühjahr 1409 gegen das Gerede zur Wehr setzen musste, er hab die von Winterthur verraten und gang hie ob er die von Zürich oech verraten möcht!⁵¹ Auch der Sohn von Götz Schultheiss, Rudolf, zog noch vor Erreichen der Volljährigkeit nach Zürich, wo er um 1430 Schultheiss wurde und langsam in die Führungsgruppe aufstieg.⁵² Diese Indizien weisen darauf hin, dass eine Gruppe um Götz Schultheiss sich 1407 tatsächlich auf Zürich auszurichten begann.

Die Ersetzung des Rates 1408 richtete die Winterthurer Politik neu aus; Zürich war nicht mehr der (schwergewichtige) Partner, sondern ein Gegner geworden. Mit der Festigung der habsburgischen Landesherrschaft in der Ostschweiz orientierte sich die Limmatstadt wieder stärker auf die Eidgenossenschaft. Spannungen mit den umliegenden österreichischen Gebieten waren die Folge, so auch mit Winterthur, das vergeblich von Zürich Recht forderte und schliesslich Zürcher Knechte gefangennahm oder berauben wollte.⁵³ In diesen unsicheren Zeiten erwies sich Habsburg bei seinen Eingriffen in die Winterthurer Politik als erstaunlich flexibel. Auf der einen Seite wurden missliebige Ratsherren ausgeschlossen, auf der anderen Seite ausgerechnet den Handwerkern grösseren Einfluss eingeräumt. Wochen nach der Neubesetzung des Rates legte das Regiment fest, dass jedes Handwerk eine Person delegieren könne, die zusammen mit Schultheiss und Ratsvertretern *von der statt wegen rechnung innemen sont* – eine Aufgabe, die Gross- und Kleinrat bisher alleine gehandhabt hatten.⁵⁴ Mit dieser Neuerung, die kaum ohne habsburgische Billigung eingeführt wurde, gewannen die Hand-

werke grösseren Einfluss auf die Politik, ohne dass sich Winterthur aber zu einer eigentlichen Zunftstadt entwickelt hätte.

Die Einbindung von Gruppierungen, die von der politischen Entscheidungsfindung bisher ausgeschlossen waren, entsprach einer geschickten taktischen Massnahme, um die Situation in Winterthur nach dem Richtungswechsel vom Frühjahr 1408 zu beruhigen. Eine zweite Massnahme, die allerdings schon etwas früher einsetzte, bestand in der »Delegation« besonderer Vertrauensleute in den Rat. Bereits bei den Wahlen 1407, also noch vor Abschluss des Burgrechtes, tauchen zwei Personen auf, die zwar aus Winterthur stammten, bisher aber kaum in der Stadt in Erscheinung getreten waren. Diese beiden Männer, Hans von Sal und Heinrich von Huntzikon, zählten in den folgenden Jahrzehnten zu den einflussreichsten Winterthurerern überhaupt. Hans von Sal war der Bruder des am Stoss umgekommenen Laurenz von Sal und könnte sich, da praktisch nie in Ostschweizer Quellen erwähnt, bis 1405 in habsburgischen Diensten aufgehalten haben.⁵⁵ Heinrich von Huntzikon, der 1407 – ohne je Rats herr gewesen zu sein – direkt das Schultheissenamt übernahm, stammte aus einer Winterthurer Rats herrenfamilie mit habsburgischen Lehen. Während sein Bruder Johannes, Chorherr im Stift Heiligberg, Pfründen im Südtirol erhielt, trat Heinrich in den habsburgischen Dienst, wurde Pfleger der Burg Tirol bei Meran und später Küchenmeister von Herzog Friedrich⁵⁶ Im Herbst 1406 verliess er das fürstliche Gefolge und erwarb umfangreichere österreichische Pfänder in der Grafschaft Kyburg, um sich dann in Winterthur niederzulassen. Dem Hause Habsburg eng verbunden, hatten die beiden mit dem Einsitz im Rat die herrschaftlichen Interessen in Winterthur zu wahren. Wie weit sie am wenige Wochen später abgeschlossenen Burgrecht mit Zürich beteiligt waren, muss offen bleiben. Die Tatsache allerdings, dass Heinrich von Huntzikon 1408 als Schultheiss nicht im Amt blieb, könnte durchaus als (vorübergehendes) Zeichen herrschaftlichen Misstrauens gewertet werden.

Ohne die Situation in der Ostschweiz wirklich unter Kontrolle zu bringen, gelang es Herzog Friedrich in Winterthur, mit verschiedenen Massnahmen 1408 Ruhe und Ordnung zu schaffen. Damit kamen die Turbulenzen der Appenzellerwirren innerhalb der Stadtmauern an ein Ende, der Ort blieb – wenigstens bis zum Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft 1415 in den Vorlanden – habsburgisch. Das Wissen um die Bedrohung und die Opfer hingegen dauerte fort. Hatte bereits der Burgrechtsvertrag von 1407 bemerkt, dass Winterthur *durch der selben ir herschaft willen lip und guot gewaget und wê getan hettin*, so wies noch der Zürcher Chronist Johannes Stumpf in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf das besondere Verdienst der Bürgerschaft hin, die *der herrschafft von oesterreich zediens nit allein jr eer, guot und bluot unverdrossenlich dargespanssen, sonder auch etwan darmit jr statt und gemeinen nutz hoch beschwärt* hätten.⁵⁷ Wie selbstverständlich war jedoch dieses Verdienst, das keineswegs nur Winterthur zuzuschreiben wäre und das auf die Kehrseite allzu grosser Herrschaftstreue hinweist?

Für die Beziehungen zwischen Winterthur und Habsburg stellte der Appenzellerkrieg zweifellos eine harte Probe dar, die Aufschluss gibt auf das schwierige Zusammengehen von Landstadt und Stadtherrschaft. Der Freiraum einer Stadt hing massgeblich von der Präsenz des

Stadtherrn ab. Im Falle der Ostschweiz in den Jahren vor und nach 1400 bestimmten grosse Schwankungen die Intensität der Landesherrschaft; die Herrschaftsverhältnisse unterlagen einem raschen Wandel. Regionale, landesherrliche und städtische Perspektive standen aber immer in unmittelbarer Nachbarschaft. War Habsburg an einer loyalen Stadt interessiert, die als Zentrum der regionalen Verwaltung dienen und Truppen wie Geld stellen konnte, so stand für den Winterthurer Rat die Wahrung von Frieden als Grundlage von Prosperität und (bescheidener) Autonomie im Vordergrund. Schliesslich kamen auch persönliche Interessen einzelner Protagonisten der städtischen Politik ins Spiel, die sich nicht allein Habsburg, sondern auch anderen Mächten und Personen gegenüber verpflichtet fühlten. Erst der Druck der kriegerischen Ereignisse liess diese unterschiedlichen Vorstellungen und Bindungen deutlicher hervortreten und schliesslich in eine Eskalation münden.

Entgegen den Erwartungen scheint die Schlacht am Stoss trotz des Blutzolls des Winterthurer Aufgebots die Stadtherrschaft kaum nachhaltig beeinflusst zu haben. Kriegsdienst für den Fürsten war Teil der städtischen Pflicht und – allen bewusst – mit Gefahren verbunden, ohne dass Widerstand dagegen bekannt geworden wäre. Spätestens 1411 zog bereits wieder ein Winterthurer Aufgebot unter dem habsburgischen Landvogt zusammen mit Truppen aus anderen ostschweizerischen Städten vor Rheineck, das vorübergehend von den Appenzellern besetzt worden war.⁵⁸ Notfalls sorgten herzogliche Gunstbeweise wie eine neue Stadtverfassung in Schaffhausen oder das Rapperswil gewährte Privileg, den Schultheissen selber wählen und Ausburger aufnehmen zu können, für die Loyalität der Bürgerschaft in Krisenzeiten.⁵⁹

Entscheidender war hingegen das offensichtliche Versagen Habsburgs, die Unruhen zu beenden. Spätestens mit dem Vorstoss appenzellischer Truppen bis vor die Tore Winterthurs stand die Legitimität der Landesherrschaft auf dem Spiel; als Antwort wurde mit Zürich ein Burgrecht abgeschlossen. Eine neue, bisher nie zur Diskussion gestandene Option trat damit in die städtische Politik, eine Option, die auch andere habsburgische Parteigänger wählten. Erst mit der familieninternen Regelung der Herrschaftsverteilung und dem Sieg bei Bregenz konnte Herzog Friedrich jene Stärke markieren, die bereits früher erwartet worden war. Die Ausschaltung der »zürcherischen« Fraktion im Kleinrat und Zugeständnisse an die Handwerke, verbunden mit einer klaren Position gegenüber Zürich, bereinigte die Situation in Winterthur, das damit wieder auf einen klar habsburgischen Kurs einschwenkte.⁶⁰

Wie wichtig der Stadtherrschaft die Kontrolle der städtischen Verfassung und des Rates war, zeigen die mit den Appenzellerkriegen indirekt verknüpften Vorgänge einige Jahre später. 1413/14 beurteilte ein habsburgisches Schiedsgericht einen Streit zwischen Winterthur und Personen, die trotz eines früher geleisteten Versprechens versucht hatten, im Rat Einsitz zu nehmen. Dabei handelte es sich bezeichnenderweise um jene Ratsherren, die 1408 unter dem Druck des Landvogtes ausgeschlossen worden waren – die städtische Gemeinde blieb offensichtlich gespalten. Die Richter legten dabei unmissverständlich fest, dass Änderungen an diesem Verfassungsbrief nur von der Herrschaft, nicht aber von der Stadt vorgenommen werden könnten.⁶¹

Mit der Wiederherstellung des städtischen Friedens und der (vorübergehenden) Festigung der österreichischen Landesherrschaft schienen die Appenzellerwirren in Winterthur und in der Ostschweiz rasch überwunden. Eine Erinnerung blieb jedoch bestehen. Als die vier eidgenössischen Schirmorte nach dem Rorschacher Klosterbruch 1490 gegen St. Gallen und Appenzell zogen, verstärkten auch Winterthurer die zürcherischen Truppen. Seit 1467 unter der Hoheit der Limmatstadt, stand Winterthur damit auf der Seite der Sieger und brachte bei den Friedensverhandlungen zusammen mit Schaffhausen und Sargans die Forderung vor, Appenzell müsse ihre *paner oder fenly haruss [...] geben*.⁶² Bei dieser Fahne konnte es sich nur um jenes Feldzeichen handeln, das laut Chroniken am Stoss verloren gegangen war. Appenzell lehnte zwar eine vertraglich festgelegte Rückgabe der Beutestücke ab, sicherte aber bei einer freundlichen Bitte sein Entgegenkommen an. Damit verschwand diese Angelegenheit aus den freundeidgenössischen Akten und verlief wohl im Sand, wie ein Augenschein in Appenzell zeigt. Bis zum Neubau der Pfarrkirche St. Mauritius 1822/23 hingen verschiedene heute im Historischen Museum aufbewahrte Beutefahnen in der Hauptkirche des Landes, allerdings seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als Kopien, da die allzu schadhafte Originale ersetzt werden mussten.⁶³ Darunter befinden sich auch die Banner von Feldkirch und Winterthur. Heraldisch bei der Erneuerung von 1640 nicht ganz korrekt wiedergegeben, steht die Kopie der Winterthurer Fahne heute weniger für ein Siegeszeichen denn für ein Mahnmal an eine Zeit, die weit über das Appenzellerland hinaus ihre Spuren hinterlassen und die Grundlagen zu einer langfristigen Neuausrichtung von Stadt und Politik gelegt hat. Mit der Krise zu Beginn des 15. Jahrhunderts begann für Winterthur – zumindest aus dem Rückblick – der Jahrzehnte dauernde und nicht unbedingt freiwillig verlaufende Weg vom habsburgischen Thurgau zu Zürich. Waren die Opfer für die Herrschaft damit umsonst?

ANHANG

Kopialheft mit Abschriften eines Briefwechsels zwischen Graf Hermann von Sulz, österreichischer Landvogt, und Zürich; Ende April/Anfang Mai 1408. Insgesamt vier Papierblätter, von einer Hand geschrieben, ca. 30 auf 21 cm gross.

Tiroler Landesarchiv Innsbruck Sigmundiana 4b.55 Nr. 14

Graf Hermann von Sulz schreibt am 25. April (Markustag) an Zürich:

Zürich hatte ihm geschrieben, dass es gerne mit dem Herzog von Österreich tagen wolle nach den Artikeln des Friedbriefes, der oft gebrochen worden sei. Der Landvogt hat den Herzog entsprechend informiert; jener beklagt sich allerdings darüber, »wie dz ir [Zürich, P. N.] dz gar vast und groblich an jm getaen habint und noch taeglich tuegint, besunder so habint ir

jm sin herren, ritter und knecht, stett doerffer, land und lût ze burger empfangen und habint jm die gewalteklich vor, wider des fridbriefs lût und sag, den er von ûch versigelt haet, der doch gar luter und klaerlich wiset, dz ir minem gnedigen herren von Oesterreich etc. keinen ze burger empfahen soellint, denn der by ûch jn ûwer statt sesßhaft sige«. Der Herzog sei bereit, den Inhalt des Friedbriefes und damit die gegenseitigen Verpflichtungen von König Ruprecht klären zu lassen. Ziehe Zürich nicht mit, wolle er deswegen Klage vorbringen. Der Graf bittet um eine schriftliche Antwort.

Graf Hermann schreibt am 25. April (Markustag) an Zürich:

Er hatte Zürich geschrieben wegen den Leuten von Winterthur; Zürich wollte jedoch keine Antwort geben, weil zuviele Ratsherren abwesend seien. Da dies schon einige Zeit zurückliege, bittet er erneut um eine Antwort. »Verzugint ir dz aber fûro mer, so duchte die obgenannten von Wintertur, wie ir nit gueten willen noch meinung zue jnen hettint, und woeltint ouch davrum ravt haben, was jnen darzue geburte ze tuend.« Gegeben zu Winterthur.

Graf Hermann schreibt am 25. April (Markustag) an Zürich:

Er hatte von einem lieben »fründ« vernommen, »wie dz die ûwern [die Zürcher, P. N.] soelliche wort redint, da mit jch nit sicher syg vor ûch und den ûwern umb dz, dz ich geheissen und enpfolhen hab Goetz Schultheissen von Wintertur ertrenken, der ein verschulden man gewesen ist gen miner gnedigen herrschaft von Oesterreich etc, von soellichs unredlichs handels wegen, so er getan havt«. Er wünscht von Zürich zu wissen, ob er sicher gesagt werde. Erhält er nicht unverzüglich eine Antwort, will er seinerseits Zürich nicht sicher sagen. Gegeben zu Winterthur.

Diese obgeschriebene Briefe sandte Graf Hermann in einem Mal nach Zürich. Darauf erhielt er folgenden Brief:

Die Boten von Bern, Solothurn, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, die jetzt in Zürich versammelt sind, schreiben dem Landvogt am 24. April (Dienstag nach Georg) 1408:

Ihre guten Freunde und Eidgenossen, der Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, hatten ihnen vor kurzem geklagt, dass ihnen von der Herrschaft Österreich viel Schlechtes geschehen sei und immer noch geschehe. Zürich bat deswegen die Eidgenossen um Hilfe und Rat. Sie schlagen jetzt dem Landvogt einen freundlichen Tag im Kloster Fahr [zwischen Zürich und Baden, P. N.] vor. Zürich und die Eidgenossen seien »zueinander mit eyden und gelübten verbunden ewenlich, dz wir jnen und sie uns sullen und muoßen ietweder teyl dem ander bystaendig und hilfflichen sin navch der geschwornen buntbriefen wisung, die wir gen einander haben«. Deshalb bitten sie den Landvogt, zu einem Tag nach Fahr zu kommen und Räte der Herrschaft Österreich mitzunehmen. Er soll den Tag vorher Luzern ankünden, so dass alle Eidgenossen ihre Boten dorthin schicken können. Auf diese Weise soll der Streit beigelegt und grosser Schaden vermieden werden. Beide Parteien sollen einander für den Tag sicher sagen. Die Boten bitten um eine schriftliche Antwort. Besiegelt von Rudolf von

Rot von Luzern, Walter Reuler, Altammann von Uri, und Albrecht Vogel, Ammann zu Glarus.

Die Antwort des Landvogts an die eidgenössischen Boten vom 28. April (Samstag nach Markus):

Die eidgenössischen Boten hatten ihm geschrieben wegen der Klage Zürichs gegen die Herrschaft Österreich und ihn aufgefordert, mit Räten nach Fahr zu kommen. Er hatte jedoch, noch bevor er den Brief der eidgenössischen Boten erhalten hatte, im Namen Habsburgs Zürich zu einem Rechtstag vor den Römischen König aufgefordert, zu dem beide Parteien gehören; er legt eine Abschrift dieses Briefes bei. Er bittet nun die Boten, Zürich anzuweisen, vor den König zu kommen, damit »land und lût in frûntschafft, friden und eren belib«. Ausgestellt in Winterthur.

Bürgermeister und Rat von Zürich schreiben dem Landvogt am 28. April 1408 (Samstag vor Maitag):

Er hatte Zürich geschrieben, dass er von einem »fründ« gehört habe, das er vor den Zürchern nicht sicher sei. Darauf möchte Zürich antworten: »villicht ist es ûwern gnawden ouch wol ze wissent, dz wir und die unsern uß unser herrschaft von Oesterreich stetten und land und wider dar jn angriffen und geschadget werdent, dz doch luter wider den frid ist.« Zürich wolle aber mit ihm und den Seinen nur Gutes zu schaffen haben; solange es ihm nicht ehrbar absage, sei er sicher. Es erwarte aber auch Sicherheit von seiner Seite, solange keine Absage erfolge. Zürich könne dabei aber nur für sich sprechen und nicht für jene, die sonst mit Österreich zu tun haben. Es hat die zwei Briefe von ihm erhalten mit der Klage über die Verletzung des Friedens und der Vorladung vor den Römischen König sowie mit der Klage Winterthurs. Es will beide Briefe den eidgenössischen Boten vorlegen und deren Rat einholen, da jene ebenfalls in den Frieden einbezogen sind. Der Landvogt schulde Zürich übrigens noch 200 Gulden, die es ihm vor einiger Zeit ausgeliehen hatte. Es sendet ihm jetzt eine Abschrift des Schuldbriefes, nachdem der Landvogt Genugtuung zugesichert hatte. Falls er jemand mit der Tilgung der Schuld beauftragt habe, sei dies bisher nicht geschehen. Zürich bittet nochmals um Rückzahlung des Geldes oder um Leistung der üblichen Pflichten und wünscht eine schriftliche Antwort beim Boten.

Graf Hermann von Sulz schreibt am 29. April 1408 (Sonntag vor Maitag) an Zürich:

Er hatte Zürich geschrieben, die Sache mit dem Friedbrief vor König Rupprecht zu bringen, weshalb er sich wundert, dass es ihm antworte, den Streit vor die Eidgenossen zu tragen. Das bringe seiner Herrschaft grossen Schaden, zumal weiterhin Zugriffe geschehen, »mit sunderheit von den, die ir nit zeschirmen haend vor miner herrschaft navch des friedbriefs lut und sag.« Wolle Zürich tatsächlich die Sache verziehen, wisse er nicht, wie er sich den Friedensbrecher gegenüber verhalten solle und überhaupt auf Hilfe Zürichs zählen könne. Ausgestellt in Rapperswil.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich schreiben am 1. Mai (Maitag) 1408 dem Landvogt: Zürich habe erfahren, dass der Landvogt die Städte im Aargau aufgefordert habe, Zürich keinen Kauf zu geben – entgegen seiner Zusicherung gegenüber dem Zürcher Boten in Baden, freien Kauf zu gewähren. Es selber hätte niemand den Kauf verweigert, ausser jetzt, als es eingeführtes Korn in Zürich beschlagnahmte, nachdem es erfahren hatte, dass den Seinen der Kauf verweigert werde. Zürich bittet um Antwort in Bezug auf den Kauf.

Graf Hermann schreibt am 2. Mai 1408 (Mittwoch nach Maitag) an Zürich:

Antwortet Zürich auf dessen Schreiben wegen des freien Kaufes und seines Versprechens an den Boten in Baden. Er sichert Zürich den freien Kauf nach Wortlauf des Friedbriefes zu. Er erinnert es aber daran, dass er es gemäss Friedbrief im Namen Habsburgs wegen Verstössen zu einem Rechtstag aufgefordert habe, ohne bisher eine Antwort erhalten zu haben. Er wünscht einen Austrag der Sache, »besunder von der von Wintertur wegen, die jr vechent und nit sicher sagen wend nouch ußsorgen laßen, dz doch gentzlich wider den friden ist.« Er wundert sich über das Verhalten Zürichs und über das Verzögern eines Rechtstages und sieht keine Notwendigkeit, auf den letzten Brief zu antworten, solange Österreich von Zürich nicht »wandel und kerung« geschehe. Ausgestellt in Rapperswil.

Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich schreiben am 3. Mai 1408 (Feria quinta post Philippi et Jacobi) dem Landvogt:

Der Landvogt hatte Zürich geschrieben in Bezug auf Leute, die Zürich wider den Friedbrief schirme. Zürich wünscht nun Namen, da es nicht wisse, auf wen er sich beziehe, und sichert anschliessend eine ausführlichere Antwort zu. Es bittet um Antwort beim Boten.

Graf Hermann von Sulz schreibt am 3. Mai 1408 (Crucis) an Zürich:

Zürich wünschte die Namen jener Leute, die es nicht zu schirmen habe. Er meine alle diejenigen, »si ir [Zürich, P. N.] ze burger empfangen havnd, es sygent herren, ritter oder knecht, stett, doerffer, land und lût, die nit hus und hablich in ûwer statt Zürich seßhaft sind, die jr nit ze schirmend havnd navch des fridbriefs wisung.« Verstehe Zürich den Friedbrief anders, so sei er gerne bereit, der Stadt in Fahr den Wortlaut erläutern zu lassen. Ausgestellt in Rapperswil.

Anschrift des Verfassers:

Peter Niederhäuser, lic. phil. I, Brauerstr. 36, CH-8400 Winterthur

ANMERKUNGEN

* Der Aufsatz beruht auf einem vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekt über »städtische Führungsgruppen und regionale Verflechtungen im Spätmittelalter am Beispiel von Winterthur«. Für kritische Anmerkungen danke ich Andreas Meyerhans und Rudolf Gamper.

1 Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur, 1185–1532. Hg. von Kaspar HAUSER (Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte III) Basel 1905, S. 20f.

2 Die Klingenberg Chronik. Hg. von Anton HENNE, Gotha 1861, S. 161. Zum Umfeld dieser Chronik neuerdings GAMPER, Rudolf: Der Adel in den Zürcher Chroniken, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 70) Zürich 2003, S. 125–141.

3 WINKLER, Gerhard: Die Chronik des Ulrich Tränkle von Feldkirch, in: Geschichtsschreibung in Vorarlberg. Katalog der Ausstellung (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 59) Bregenz 1973, S. 11–48, hier S. 35. Auch NIEDERSTÄTTER, Alois: »... dass sie alle Appenzeller woltent sin«. Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, in: Schrr VG Bodensee 110 (1992), S. 10–30, hier S. 18.

Für die Geschichte des Appenzellerkriegs sei zudem grundsätzlich verwiesen auf FISCHER, P. Rainald/SCHLÄPFER, Walter/STARK, Franz: Appenzeller Geschichte. Zur 450-Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513–1963, Bd. 1: Das ungeteilte Land (Von der Urzeit bis 1597), Appenzell 1964; BILGERI, Benedikt: Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg, Stuttgart u. a. 1968; BLICKLE, Peter (Hg.): Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980; STETTLER, Bernhard: Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit – Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, 7. Teil. Bearb. von Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte, n. F., 1. Abt. Chroniken, Bd. VII/7) Bern 1988, S. 11*–119*; BLICKLE, Peter/WITSCHI, Peter (Hg.): Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997; SABLONIER, Roger: Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Wiget, Josef (Hg.): Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 9–42. Und aus Winterthurer Sicht: HAUSER, Kaspar: Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges, Winterthur 1899.

4 Hinweise bei STERCKEN, Martina: Kleine Städte und Landesherrschaft. Stadtgenese und habsburgischer Landesausbau zwischen Bodensee, Rhein und Alpen im 13. und 14. Jahrhundert, Habilitationsschrift (Typoskript), Zürich 2002, S. 263f. Allgemein: KIRCHGÄSSNER, Bernhard/SCHOLZ, Günter: Stadt und Krieg (Stadt in der Geschichte, Bd. 15; Arbeitstagung/Südwestdeut-

scher Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung 25) Sigmaringen 1989.

5 NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 3), S. 20–22.

6 Zu Herrschaft und Raum neuerdings STERCKEN, Martina: Klein- stadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: Moraw, Peter (Hg.): Raumerfassung und Raumbewusstsein im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen XLIX), Stuttgart 2002, S. 233–273, und ZANGGER, Alfred: Zentrale Orte der St. Galler Klosterherrschafft im hohen und späten Mittelalter, in: Gilomen, Hans-Jörg/Stercken, Martina (Hg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, Zürich 2001, S. 157–164. Stellvertretend für die Literatur zur habsburgischen Herrschaft sei verwiesen auf MEYER, Werner: Die Verwaltung des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern/Albis 1933, MARCHAL, Guy P.: Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Mit einer Studie von Waltraud Hörsch: Adel im Bannkreis Österreichs, Basel 1986, KÖHN, Rolf: Regesten zu den beiden ältesten Registern Herzog Friedrichs IV. von Österreich, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 1994, S. 41–99, LACKNER, Christian: Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365–1406) (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 41) Wien/München 2002, und für den ereignisgeschichtlichen Überblick BAUM, Wilhelm: Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien u. a. 1993.

7 Für die Winterthurer Geschichte weiterhin grundlegend: GANZ, Werner: Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798 (292. Neujaahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur) Winterthur 1960. Für eine Neueinschätzung aus habsburgischer Sicht siehe Literatur unter Anm. 6; zu Winterthur im Spätmittelalter ist vom Autor eine Dissertation in Vorbereitung.

8 Staatsarchiv Zürich (STAZ) A 239 Nr. 1; abgedruckt in: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (UBSG). Bearbeitet von Hermann Wartmann, Bd. IV, St. Gallen 1892, Nr. 2341, und im Appenzeller Urkundenbuch (AUB), 1. Band, bis zum Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen 1513. Bearbeitet von Traugott SCHIESS, Trogen 1913, Nr. 227.

9 Die Zahl der Haushalte erschliesst sich indirekt durch eine »Harnischanleite« von 1405, auf die noch zurückzukommen ist und die knapp 300 Winterthurerinnen und Winterthurer mit Waffnen auflistet; abgedruckt in HAUSER (wie Anm. 3), Beilage 2. Auf eine ähnliche Zahl von Bewohner weist der erste erhaltene Steuerdel aus den 1440er Jahren hin, der rund 330 steuerpflichtige

Häuser sowie gegen 150 »Hausleute«, also Mieter und wohl auch Dienstpersonal, auflistet: Stadtarchiv Winterthur (StAW) B 3f/121.

10 AUB (wie Anm. 8), Anhang 3, S. 721. Zum städtischen Kriegsgedenken (mit weiterführenden Literaturhinweisen) siehe Graf, Klaus: Schlachtengedenken in der Stadt, in: Kirchgässner/Scholz (wie Anm. 4), S. 83–104, und GRAF, Klaus: Schlachtengedenken im Spätmittelalter. Riten und Medien der Präsentation kollektiver Identität, in: Altenburg, Detlef/Jarnut, Jörg u. a. (Hg.): Feste und Feiern im Mittelalter, Sigmaringen 1991, S. 63–69.

11 StAW, Ki 50, F. 48, 57, 138, 143f., 157 und 177. Zum Teil erfasst bei Schneller, Joseph: Jahrzeitenbücher des Mittelalters, 9. der St. Laurenzen-Kirche in Winterthur, in: Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte 14 (1858), S. 193–218. Auch HAUSER (wie Anm. 3), S. 26f.

12 StAW, B 2/1, F. 2–3v; abgedruckt bei HAUSER (wie Anm. 3), Beilage 2, und Kommentar S. 21f. »Anleiten« oder »anlegen« kann »besteuern, einen Steueranteil belasten« bedeuten: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. III, Frauenfeld 1985, Sp. 1181 und 1494f. Ob allenfalls die Harnischanleite einer Harnischschau gleichkommt, muss offen bleiben. Zur Begrifflichkeit auch SCHNEIDER, Hugo: Beiträge zur Geschichte der zürcherischen Bewaffnung im 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1942, S. 46–63.

13 StAZ C II 16 Nr. 240f.; StAW Urkunden Nr. 423 und 397a, abgedruckt in AUB (wie Anm. 8) Nr. 2359. Weitere Hinweise wie Abrechnungen mit Waisen im Ratsprotokoll: StAW B 2/1, F. 11, 11v, 14v, 15. Für die folgenden Ausführungen auch HAUSER (wie Anm. 3).

14 StAW B 2/1, F. 7–9; abgedruckt in: AUB (wie Anm. 8), Anhang Nr. 4, S. 722f. Für den städtischen Haushalt fehlen bis weit in die Neuzeit hinein Überblickszahlen, als Orientierung lohnend FOUQUET, Gerhard: Die Finanzierung von Krieg und Verteidigung in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (1400–1500), in: Kirchgässner/Scholz (wie Anm. 4), S. 41–82.

15 StAW B 2/1, F. 6f.; abgedruckt in AUB (wie Anm. 8) Anhang Nr. 4, S. 722.

16 HAUSER (wie Anm. 3), S. 31f.; zu den Herren von Sal und Hünikon (veraltet): Stauber, Emil: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter (285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1953, S. 123–134 und 229–256; zu den Hünikon neuerdings knapp: LEONHARD, Martin/NIEDERHÄUSER, Peter: Zwischen Autonomie und Einbindung. Adlige Witwen im Spätmittelalter, in: Niederhäuser (wie Anm. 2), S. 105–113, hier S. 106.

17 Zu den Sal siehe STAUBER (wie Anm. 16). Die »Erfolgsgeschichte« der Familie um 1400 relativiert Rückschlüsse über alte und neue Führungsschichten und die »Verbürgerlichung« des Adels, vgl. STERCKEN, Martina: Bürger als Akteure: Zum Verhältnis von habsburgischen Landesherren und ihren Städten zwischen Oberrhein und Alpen im 13. und 14. Jahrhundert, in: Das Markgräfler-

land. Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein (Das Markgräflerland 2) 2003, S. 141–163, hier S. 154f., mit Verweis auf Meyer (wie Anm. 6), S. 208. Verzeichnis der Winterthurer Schultheissen (nicht immer korrekt) bei ZIEGLER, Alfred: Albanitag und Albanifeier in Winterthur 1264–1874. Ein Beitrag zu Winterthurs Verfassungs- und Sittengeschichte (253. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur) Winterthur 1919, S. 84–98.

18 Habsburgischer Rat: StAZ C II 4 Nr. 356, C II 13 Nr. 383f., und C V 61 Nr. 23; Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bearbeitet von Rudolf THOMMEN, Band 2: 1371–1410, Basel 1900, Nr. 314 und 323.

19 Zur Familie von Ems WELTI, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4) Innsbruck 1930.

20 StAZ C II 7 Nr. 7 und C II 13 Nr. 380; THOMMEN (wie Anm. 18), Nr. 323; Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers (sic!) und der Landschaft Sargans. Bearb. von Karl WEGELIN, Chur 1850, Nr. 316.

21 StAW Urkunden Nr. 328, 366 und 368; AUB (wie Anm. 8), Nr. 185; Fürstenbergisches Urkundenbuch, IV. Band. Bearb. von Sigismund RIEZLER, Tübingen 1879, Nr. 461, Anm. 3.

22 UBSG (wie Anm. 8), Nr. 2242 und 2305; AUB (wie Anm. 8), Nr. 185; StAW Urkunden Nr. 370–372, abgedruckt in UBSG (wie Anm. 8), Nr. 691. Und am 12. Mai 1404 vermittelten die Reichsstädte am Bodensee zwischen der Stadt St. Gallen und Laurenz von Sal sowie Hans von Seen: UBSG (wie Anm. 8), Nr. 714.

23 Zu den Herren von Seen: KLÄUI, Hans: Seen im Mittelalter (324. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1993, S. 73–112. Der dort – ohne Beleg – als Mann der Klara von Seen erwähnte Ulrich von Rosenberg lässt sich urkundlich nicht nachweisen und taucht nur in der Gefallenliste der Schlacht am Stoss auf, vgl. Klingenbergchronik (wie Anm. 2), S. 161. Zu Klara von Rosenberg-Seen siehe StAW Urkunden Nr. 418 und 438. Eine Aufarbeitung der Geschichte der Herren von Rosenberg fehlt. Hinweise zu diesen Adligen auch in der zeitgenössischen Reimchronik: Reimchronik des Appenzellerkrieges (1400–1404). Hg. von Traugott SCHIESS, St. Gallen 1913, V. 618, 808, 855, 1972, 2435 oder 3655; im Kommentar (S. 20) wird Hans von Seen – ohne Beleg – als österreichischer Unterlandvogt im Thurgau bezeichnet.

24 UBSG (wie Anm. 8), Nr. 2164.1 und 2168; Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Archiv Hohenems, Urkunde Nr. 920.

25 Verlustliste in der Klingenbergchronik (wie Anm. 2), S. 161.

26 Zum Burgrecht des Abtes: Die Briefe der Feste Baden. Hg. von Rudolf THOMMEN, Basel 1941, Nr. 1365; auch Klingenbergchronik (wie Anm. 2), S. 159. Auf eine denkbare Hilfe Winterthurs für seinen geistlichen Bürger machte erstmals Tschudi aufmerksam: Chronicon (wie Anm. 3), S. 81. Der urkundlich nicht fassbare Tag

- in Winterthur 1403/04 wird erwähnt in der Reimchronik (wie Anm. 23), S. 113.
- 27 Ereignisgeschichtlicher Rahmen bei NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 3), S. 18ff., BILGERI (wie Anm. 3) und Chronicon (wie Anm. 3), S. 54*ff.
- 28 Abt in Winterthur: StAW Urkunden Nr. 397a und b, abgedruckt in UB SG IV (wie Anm. 8), Nr. 2359; Privilegien: StAW Urkunden Nr. 400f. (Zitat) und Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), *libri fragmentorum I*, F. 366. Eine vergleichbare Privilegienpolitik betrieben die Herzöge etwa gegenüber Schaffhausen und Rapperswil, die – zweifellos aus strategischen Gründen – ebenfalls in den Genuss von Gnaden kamen.
- 29 StAZ C I Nr. 255–259, 2670 und 3148 (Winterthur); zum Hintergrund siehe Chronicon (wie Anm. 3), S. 70*–78*, und HAUSER (wie Anm. 3), S. 59–64. Das Winterthurer Burgrecht ist abgedruckt in: UB SG IV (wie Anm. 8), Nr. 2400. Ob das Winterthurer Bündnis mit der angeblichen Verpfändung Rapperswils an Zürich zusammenhängt, muss offen bleiben; siehe THOMMEN (wie Anm. 18), Nr. 649.
- 30 Bonstetten: TLA *libri fragmentorum I*, F. 402v.
- 31 Klingenbergerchronik (wie Anm. 2), S. 164; zur nachträglichen historiografischen Ausschmückung siehe Chronicon (wie Anm. 3), S. 137f.
- 32 StAZ C I Nr. 3148, abgedruckt in: UB SG (wie Anm. 8), Nr. 2400. Siehe auch STERCKEN (wie Anm. 17), S. 146f., und HAUSER (wie Anm. 3), S. 59–62. Der Vorstoss der Appenzeller und Schwyzer findet interessanterweise nur im Winterthurer Burgrechtsbrief, nicht aber in anderen zeitgenössischen Schriftstücken Erwähnung.
- 33 Weder in Innsbruck noch in Wien finden sich von allfälligen kassierten Schriftstücken Spuren; in Winterthur sind nur Abschriften erhalten (StAW Urkunden Nr. 422 und 425). Übersehen wurde bisher jedoch, dass eine Abschrift das Burgrecht in der Zürcher (Nr. 422), eine in der Winterthurer Version (Nr. 425) wiedergibt. Die beiden Texte sind praktisch identisch, nur dass die Winterthurer Version das Stadtsiegel von Winterthur ankündigt. Die Winterthurer Version befindet sich in einem Kopialheft mit zumeist undatierten, wohl aber von 1407/08 stammenden Einträgen; der letzte datierte Eintrag stammt von Mitte April 1408. Es wäre deshalb durchaus denkbar, dass das Winterthurer Original, das entgegen der Usanz nie nach Zürich gelangte, vom Landvogt behändigt worden war. Die Überlieferungssituation steht in deutlichem Widerspruch zu einer um 1420 entstandenen Version der Zürcher Chronik, die Winterthur den Bruch des Burgrechts vorwirft und anfügt, dass *wir [Zürich] noch des guts brieff hant mit ir [gemeint ist Winterthur, P. N.] insigel besiglet*; zitiert nach Chronicon (wie Anm. 3), S. 138. Die Burgrechtsbriefe der Adligen hingegen, die in Zürich aufbewahrt werden, weisen, wie eigentlich üblich, die Siegel der Adligen auf. Dass Zürich die Kassierung des Burgrechtsbriefes noch lange als Verrat empfunden hat, könnte auch dazu geführt haben, dass die Beziehungen der beiden Städte lange belastet waren und die Verpfändung Winterthurs an Zürich 1467 ausgerechnet am 1./2. September verurkundet wurde – ein Datum, das wohl kaum zufällig ausgewählt worden war.
- 34 StAW B 2/1, F. 18f. und 20v; UB SG IV (wie Anm. 8), Nr. 2403. Und noch 1419 erinnerte sich ein Leinenweber in Zürich daran, dass er in Zürich das Burgrecht mit Winterthur beschworen hatte: StAZ X 172/1 Nr. 235.
- 35 TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 11.
- 36 StAW B 2/1, F. 23.
- 37 Chronicon (wie Anm. 3), S. 138, das die Ertränkung des Schultheissen als spätere Zutat wertet.
- 38 HAUSER (wie Anm. 3), S. 79.
- 39 Nach Chronicon (wie Anm. 3), S. 138.
- 40 STERCKEN (wie Anm. 17), S. 147.
- 41 Zu Hermann von Sulz: RÉKA MÀTHE, Piroška: »Österreich contra Sulz 1412«. Verwaltung und Politik im Aargau unter Landvogt Graf Hermann von Sulz und der Streit um das Laufenburger Erbe, in: Argovia 99 (1987), S. 5–39; allgemein KÖHN, Rolf: Der Landvogt in den spätmittelalterlichen Vorlanden: Kreatur des Herzogs und Tyrann der Untertanen? in: Quarthal, Franz/Faix, Gerhard (Hg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000, S. 153–198. Kopialheft: TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 14 (siehe Anhang).
- 42 StAW B 2/1, F. 23f., und Urkunde Nr. 436; auch Chronicon (wie Anm. 3), S. 138. Rüdger war zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits Schreiber des Landgerichts Thurgaus und damit ein »Beamter« Habsburgs: StAW Urkunde Nr. 455; siehe Ziegler (wie Anm. 17), S. 88f.
- 43 TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 14, S. 1. Die Ertränkung von Götz Schultheiss geht noch aus einer zweiten, deutlich späteren Quelle hervor: In einem Streit scheint 1431 der reiche piemontesische Geldhändler Thomas Pelleta dem Sohn von Götz Schultheiss nachgerufen haben, er solle *sin uatter jm wasser suochen da er er-trenkt were...!* StAZ B VI 209, Bl. 314v.
- 44 Klingenberger Chronik (wie Anm. 2), S. 164.
- 45 StAW Urkunde Nr. 409.
- 46 StAW Urkunde Nr. 423: Götz Schultheiss sälig. Die Überlieferung ist allerdings nicht eindeutig: Die gleiche Urkunde, wie auch ein Schriftstück von Ende November (Nr. 424), führt unter den Namen der siegelnden Ratsherren den angeblich Verstorbenen auf. Und laut Ratsprotokoll rechnete Götz Schultheiss noch im Dezember 1407 mit dem Rat über Ritte und Kornlieferungen ab: StAW B 2/1, F. 21v. Dieser Widerspruch könnte einerseits mit einer nachträglichen Verschriftlichung von Rechtsgeschäften und der pauschalen Auflistung der gewählten Ratsherren, andererseits mit der auch an anderen Stellen zu beobachtenden »Ungenauigkeit« von Datierungen im Ratsprotokoll zusammenhängen. Nach Mitte Dezember 1407 taucht Götz Schultheiss auf jeden Fall in Quellen nicht mehr auf.

- 47 AUB (wie Anm. 8), Nr. 265 und 267; TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 11.
- 48 TLA libri fragmentorum I, F. 402f.
- 49 Hinweise auf eine engere Zusammenarbeit mit Götz Schultheiss: StAW Urkunden Nr. 399 und 420, sowie StAZ C II 16 Nr. 243. Dazu passt auch, dass Rudi Lochli später als Vogt des Sohnes von Götz Schultheiss amtierte: StAW Urkunde Nr. 459.
- 50 So zum Beispiel StAW Urkunden Nr. 379, 391 oder 418; Bässersdorf ist überdies mit Lochli verwandt: StAW Urkunde Nr. 364. Drei der vier ausgeschlossenen Ratsherren tauchen bezeichnenderweise im Frühsommer 1414 in einem binnenstädtischen Konflikt erneut auf, weil sie entgegen früherer Verzichtserklärungen versucht hatten, wieder im Rat Einsitz zu nehmen: StAW Urkunde Nr. 484 und StAZ C I Nr. 3149; siehe unten.
- 51 TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 17; StAZ B VI 200, F. 36. Bässersdorf ist 1410 und 1412 in den Zürcher Steuerbüchern erwähnt: Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. II. Bearb. von Hans Nabholz und Edwin Hauser, Zürich 1939, S. 217 und 295.
- 52 Anscheinend zog Rudolf Schultheiss um 1411 nach Zürich, sein Vermögen blieb jedoch als Unterpfand in Winterthur: TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 16. Erste klare Erwähnung in Zürich: StAZ B VI 201, F. 91 (1412); auch Steuerbücher (wie Anm. 51), S. 380 (Ausburger, 1417) und 441 (1425). Liquidation des Winterthurer Besitzes 1425: StAW Urkunden Nr. 624f. Bezüglich Schultheissenamt kurzer Hinweis in: Bauhofer, Arthur: Geschichte des Stadgerichts von Zürich, Zürich 1943, S. 204.
- Zum Umzug nach Zürich könnte der aus Winterthur stammende Rudolf Schultheiss, Chorherr an Propstei und Fraumünster, beigetragen haben, wohl ein Verwandter (Onkel?) des minderjährigen Rudolf, siehe MEYER, Andreas: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64) Tübingen 1986, S. 479. Eine Geschichte des im 16. Jahrhundert aussterbenden Geschlechts Schultheiss unterm/vom Schopf fehlt.
- 53 TLA Sigmundiana 4b.55 Nr. 14 und 16f.; zum Umfeld Chronicon (wie Anm. 3), S. 84*–99*. Ein anschauliches Bild der Krise nach der vorläufigen Beilegung der Appenzellerwirren zeichnen die Klageschriften von 1411: HOTTINGER, J. J.: Siebenzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oestreich (sic!) im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften «der vordern Lande» eingereicht, in: Anzeiger für Schweizer Geschichte 6 (1849), S. 123–157.
- 54 StAW B 2/1, F. 24v. Zum Hintergrund nicht immer korrekt RZYCKI, Marek: Die Handwerker und ihre Vereinigungen im Alten Winterthur (bis 1798) (279. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur) Winterthur 1946, S. 13–17.
- 55 Bruder von Laurenz von Sal: StAZ W 1 Nr. 1067 und C II 7 Nr. 88.
- 56 StAW Urkunden Nr. 329 und 406; TLA Urkunden II Nr. 1490 und 1314. Später heiratete er ausgerechnet die Witwe von Götz Schultheiss, Verena Heggenzi – ein Schritt, um die Erinnerung an den »verräterischen« Schultheissen zu verdrängen oder zu instrumentalisieren? Siehe StAW Ki 50, F. 125.
- 57 UBSG (wie Anm. 8), Nr. 2400; STUMPF, Johannes: Gemeiner loblicher Eydgnoschafft stetten, landen und völkereen chronick würdiger thaaten beschreybung, Zürich 1547, 5. Buch, Bl. 110v.
- 58 WINKLER (wie Anm. 3), S. 40; Soldabrechnung in Generallandesarchiv Karlsruhe 67/1514, Bl. 67f.
- 59 Staatsarchiv Schaffhausen Urkunde Nr. 1447 (August 1405); Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Allg. Urkundenreihe: Urkunden vom 17. Februar und 15. Dezember 1406, ebenso Stadtarchiv Rapperswil Urkunden Nr. 104 und 107. Dazu passt auch – gegenüber Winterthur – die oben erwähnte Verleihung von Bussen für den Bau (Befestigung) der Stadt und die Bestätigung der Privilegien: StAW Urkunden Nr. 401 und 408.
- 60 Siehe auch HAUSER (wie Anm. 3), S. 83–108, und Chronicon (wie Anm. 3). Über die Entwicklung in Winterthur nach 1450 und die Beziehungen zu Zürich siehe NIEDERHÄUSER, Peter: »Wider Gott, Ehre und Recht« – Die Belagerung von Winterthur 1460, in: Niederhäuser, Peter/Thalman, Jörg/Waldvogel, Marianne (Hg.): Friedebüete in Winterthur. Von der Belagerung 1460 zum Freilichtspiel 2002, Zürich 2002, S. 9–27, und NIEDERHÄUSER, Peter: Zweien »gnädigen Herren« untertan: Das spätmittelalterliche Winterthur zwischen Österreich und Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1996, S. 135–175.
- 61 StAW Urkunden Nr. 484 und 491; Gegenbrief: StAZ C I Nr. 3149. Das erste Urteil ist abgedruckt in: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bearbeitet von Rudolf THOMMEN, Bd. III: 1411–1439, Basel 1928, Nr. 39. Vgl. HAUSER (wie Anm. 3), S. 105–107. Die Haltung Habsburgs in bezug auf Verfassungsänderungen wurde allerdings auch vom Geldbeutel diktiert: Nachdem Herzog Friedrich 1405 Schaffhausen eine neue Verfassung bestätigt hatte, gewährte er dieser Stadt schon 1411 gegen eine Zahlung von 3000 Gulden die Gnade, herrschaftliches Recht an sich zu ziehen und selber Ordnungen zu setzen: Staatsarchiv Schaffhausen Urkunden Nr. 1447 und 1517.
- 62 AUB (wie Anm. 8), Nr. 1350; auch Nr. 1373 und 1386 sowie StAW Urkunde Nr. 1672.
- 63 FISCHER, P. Rinald: Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 74) Basel 1984, S. 210–215; auch BISCHOFBERGER, Hermann: Beutefahren aus Tirol und Vorarlberg. Zur Staatssymbolik des Landsgemeindekantons Appenzell I. Rh., in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 15. Festgabe der Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde für Nikolaus Grass zum 80. Geburtstag, Zürich 1993, S. 59–84; allgemein SCHMID, Regula: Fahngeschichten. Erinnern in der spätmittelalterlichen Gemeinde, in: Traverse 1999/1, S. 39–48.